

Farbstoffe.

Baumwollfarbstoff der Actiengesellschaft für Anilinfabrikation (D.R.P. No. 107 061).

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung eines braunen, direct färbenden Farbstoffes für Baumwolle, darin bestehend, dass man das aus p-Nitrochlorbenzol-o-sulfosäure und m-Toluylendiamin erhältliche Condensationsproduct mit Schwefel und Schwefelalkalien verschmilzt.

Zusatzpatent No. 107 521.

Patentanspruch: Ersatz des in dem Patent 107 061 verwendeten Condensationsproducts durch das isomere, mittels o-Nitrochlorbenzol-p-sulfosäure erhältliche Product.

Schwefelhaltige Farbstoffe von H. R. Vidal (D.R.P. No. 107 236).

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung brauner, direct färbender schwefelhaltiger Farbstoffe, darin bestehend, dass man gemäß dem durch Patent No. 85 330 geschützten Verfahren m-Aminoxyverbindungen der Benzolreihe oder die entsprechenden Nitroverbindungen nach eventueller vorheriger Reduction mittels Schwefelalkalien, mit Schwefel erhitzt.

Acridinfarbstoffe von H. Terrisse (D.R.P. No. 107 517).

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Darstellung von Acridinfarbstoffen, darin bestehend, dass man die Producte der Condensation von gleichen Molekülen eines aromatischen m-Diamins mit einem Molekül Formaldehyd in wässriger Suspension bez. Lösung

- a) zunächst mit dem salzauren Salz eines in p-Stellung substituirten aromatischen Monamins bei Wasserbadtemperatur condensirt und alsdann
- b) die entstandenen Imide mit dem salzauren Salz eines p-substituirten aromatischen Amins zweckmässig in Gegenwart eines Lösungsmittels auf etwa 120 bis 160° erhitzt.

2. Die specielle Ausführungsform des durch Anspruch 1 geschützten Verfahrens, nach welcher als m-Diamine m-Toluylendiamin oder m-Phenylenendiamin und als Monamin p-Toluidin oder m-Xylydin verwendet werden.

Disazofarbstoffe nach Badische Anilin- und Soda-fabrik (D.R.P. No. 107 731).

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Darstellung orangefarbener substantiver Baumwollfarbstoffe, darin bestehend, dass man an Stelle der in dem Patent 105 349 verwendeten Zwischenkörper aus einem Molekül Benzidin bez. Tolidin und einem Molekül m-Phenylenendiamindisulfosäure hier den in der Patentschrift 41 095 beschriebenen Zwischenkörper aus einem Molekül Benzidin und einem Molekül- β_1 -Naphtylamin- $\beta_2\beta_3$ -disulfosäure bez. das entsprechende Zwischenproduct aus der β_1 -Naphtylamin- $\beta_2\beta_4$ -disulfosäure verwendet und dieselben ge-

mäss dem durch Anspruch 1 des Patentes 105 349 geschützten Verfahren mit Nitro-m-diaminen combiniert.

2. Die speciellen Ausführungsformen des durch Anspruch 1 geschützten Verfahrens, darin bestehend, dass man als Nitro-m-diamine Nitro-m-phenylenendiamin oder Nitro-m-toluylenendiamin verwendet.

Gährungsgewerbe.

Wasserbestimmung in Körnerfrüchten. Nach Versuchen von J. F. Hoffmann (W. Brauw. 1899, 585) ist es in der Praxis verhältnismässig schwierig, wegen des Einflusses der Aussentemperatur feuchtes Getreide auf einen normalen Wassergehalt zu bringen, um aus dem Gewichtsverlust den ursprünglichen Wassergehalt zu bestimmen.

Die bisherigen Methoden der Wasserbestimmung können aber für die Praxis leicht abgeändert werden, indem zur Trocknung in Trockenschranken grössere Mengen (je 25 g) angewendet und diese möglichst flach ausgebreitet werden. Es ist möglich, in den gewöhnlichen Trockenschranken, selbst bei Anwendung von 25 g Substanz, die Wasserbestimmung in 1 Stunde einschliesslich der Wägungen fertigzustellen bei Einhaltung der passenden Bedingungen. Die Fehlergrenzen können ohne Schwierigkeit unter $\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt werden. Die im Trockenraum eingehaltene Temperatur von 110° übt auf das Resultat innerhalb der abgekürzten Trockenzeit keinen Einfluss aus, wenn die Unterlage des Trockengutes aus einem die Wärme schlecht leitenden Mittel besteht. Lüftungsvorrichtungen sind in den meisten Fällen dienlich, müssen aber mit Vorsicht gebraucht werden, damit nicht kleine Theilchen mitgerissen werden. Die Wirkung der Lüftung nimmt um so mehr ab, je höher das Trockengut gelagert ist.

Falls Wasserbestimmungen zu machen sind an Stellen ohne Leuchtgasleitung, kann man Spiritusdampf als Heizmittel anwenden. Dieser hat vor Leuchtgas sogar den Vorzug, dass durch Anwendung einer bekannten einfachen Vorrichtung der Druck der Flüssigkeit stets derselbe bleibt, so dass die gewünschte und eingestellte Temperatur während des ganzen Tages gleichmässig ist, was man bei Leuchtgas weit schwieriger erreichen kann.

Falls für die Wasserbestimmung Flammen ausgeschlossen werden sollen und Dampf vorhanden ist, empfiehlt sich die Anwendung des Trockners von Knöfler und zwar in der Ausführung, in welcher die Heizung durch Dampf von etwa 5 Atm. Spannung stattfinden kann. Durch diesen ist man im Stande, mit hinreichender Genauigkeit den